

**Caritas-Zentrum**

# Leistungen der Pflegekassen



**Caritasverband**  
in Südwestfalen

# Leistungen der Pflegekassen

Leistungen	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen nach § 37 SGB XI		347 €	599 €	800 €	990 €
Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI	kein Anspruch, Einsatz des Entlastungsbetrags von 131 € möglich	796 €	1.497 €	1.859 €	2.299 €
Vollstationäre Pflege nach § 43 SGB XI	131€ monatlicher Zuschuss	805 €	1.319 €	1.855 €	2.096 €
Entlastungsbetrag nach § 45 b SGB XI	131 €	131 €	131 €	131 €	131 €
Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI	kein Anspruch, Einsatz des Entlastungsbetrags von 131 € möglich	1.854 € (3.539 €)	1.854 € (3.539 €)	1.854 € (3.539 €)	1.854 € (3.539 €)
Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI	kein Anspruch	1.685 € (3.539 €)	1.685 € (3.539 €)	1.685 € (3.539 €)	1.685 € (3.539 €)
Pflegeberatung nach § 7a SGB XI	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Anspruch
Tages- & Nachtpflege nach § 41 SGB XI	kein Anspruch, jedoch Einsatz des Entlastungsbetrags von 131 € möglich	721 €	1.357 €	1.685 €	2.085 €
Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen nach § 36 SGB XI	224 €	224 €	224 €	224 €	224 €
Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfelds nach § 40 SGB XI	4.180 €	4.180 €	4.180 €	4.180 €	4.180 €
Versorgung mit Pflegehilfsmitteln nach § 40 SGB XI	42 €	42 €	42 €	42 €	42 €
Beratungen und Schulungen für Pflegepersonen nach § 45 SGB XI	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Anspruch
Beratung in der eigenen Häuslichkeit nach § 37 Abs. 3 SGB XI	2 x jährlich Anspruch	halb-jährlich Pflicht	halb-jährlich Pflicht	viertel-jährlich Pflicht	viertel-jährlich Pflicht
Beratung zur Palliativversorgung	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Anspruch

Bemerkung
Wenn Pflegebedürftige zu Hause von Angehörigen oder Bekannten gepflegt werden, haben Sie einen Anspruch auf Pflegegeld. Der alleinige Pflegegeldbezug ist gebunden an regelmäßige Beratungsbesuche. Die Kosten hierfür übernimmt die Pflegekasse.
Bis zu 40 % des Sachleistungsbetrags dürfen für anerkannte Unterstützungsleistungen im Alltag eingesetzt werden.
Eigenanteile werden prozentual von der Pflegekasse übernommen, gestaffelt nach Dauer des Aufenthalts in der Einrichtung. Der Eigenanteil sinkt im ersten Jahr um 15 %, im 2. Jahr um 30 %, im 3. Jahr um 50 % und anschließend um 75 %.
Dieser Betrag kann u. a. eingesetzt werden für Tagespflege, Kurzzeitpflege, nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 45 a SGB XI), Leistungen eines ambulanten Pflegedienstes (§ 36 SGB XI). Achtung! Die Leistung kann nur bei Pflegegrad 1 für körperbezogene Pflegemaßnahmen verwendet werden.
Die bisherigen unterschiedlichen Übertragungsregelungen zwischen Verhinderungs- und Kurzzeitpflege gelten noch bis zum 30. Juni 2025. Zum 1. Juli 2025 werden die Leistungsbeträge der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege zu einem gemeinsamen Jahresbetrag zusammengefasst, den die Anspruchsberechtigten nach ihrer Wahl flexibel für beide Leistungsarten einsetzen können. Die Höhe des neuen gemeinsamen Jahresbetrags für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege wird ab 1. Juli 2025 bis zu 3.539 Euro je Kalenderjahr betragen.
Diese individuelle Beratung wird durch einen anerkannten Pflegeberater durchgeführt. Die Pflegekassen müssen hierfür feste Ansprechpartner benennen.
Diese Leistungen können neben Pflegegeld und/oder Pflegesachleistungen in vollem Umfang in Anspruch genommen werden. Achtung: Pflegebedürftige, die in einer ambulant betreuten WG leben, haben nur Anspruch auf Tages- und Nachtpflege, wenn nachgewiesen ist, dass die Pflege in der ambulant betreuten WG ohne teilstationäre Pflege nicht in ausreichender Umfang sichergestellt werden kann.
In einer Wohngruppe dürfen mindestens drei und höchstens zwölf Pflegebedürftige zusammenleben.
Der Zuschuss wird je Maßnahme gewährt. Ändert sich die Pflegesituation z. B. durch eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes der pflegebedürftigen Person und werden weitere Maßnahmen notwendig, so gilt dies als eine neue Maßnahme.
Versicherten stehen 42 € pro Monat für Pflegeverbrauchsmitteln (Einmalhandschuhe, Desinfektionsmitteln usw.) zur Verfügung.
Gilt für Pflegepersonen sowie Personen, die nicht pflegen, sich aber für Pflege interessieren. Auf Wunsch sind die Kurse in häuslicher Umgebung der pflegebedürftigen Person durchführbar.
Diese Beratungseinsätze dienen der Sicherung und Verbesserung der Versorgung Pflegebedürftiger, die Pflegegeld beziehen und keine professionelle Pflege durch einen Pflegedienst in Anspruch nehmen.
Versicherte haben ggü. den gesetzlichen Krankenkassen einen Anspruch auf Beratung und Hilfestellung zu den Leistungen der Palliativ- und Hospizversorgung sowie zu den Möglichkeiten der persönlichen Versorgung für die letzte Lebensphase (z. B. Patientenverfügung, Vollmachten).

# Für Sie vor Ort!

Unser Wunsch für Sie: Hohe Lebensqualität - auch in schwierigen Situationen.

Unsere haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden unterstützen Sie und Ihre Angehörigen, damit Ihre Wünsche und Bedürfnisse nach Möglichkeit erfüllt werden.

Wir bieten Ihnen vielfältige Angebote und Hilfen für ein möglichst selbstständiges Leben. Dazu verfügen wir in jeder Kommune über ein Caritas-Zentrum. Sie profitieren von einer hervorragenden Vernetzung, indem Sie die richtige Hilfe auf kurzem Wege erhalten.

## Caritas-Zentrum Attendorn

Bieketurmstraße 9 ☎ 02722 9541-0

## Caritas-Zentrum Finnentrop

Theodor-Storm-Str. 2 ☎ 02721 9762-0

## Caritas-Zentrum Kirchhundem

Johannesweg 9 ☎ 02764 21540-3200

## Caritas-Zentrum Lennestadt

Gartenstraße 6 ☎ 02723 9556-0

## Caritas-Zentrum Olpe

Gerberweg 2 ☎ 02761 9021-0

## Caritas-Zentrum Wenden

Altenhofer Weg 1 ☎ 02762 404-0

Wir beraten Sie gerne!



**Caritasverband**  
in Südwestfalen

[www.caritas-suedwestfalen.de](http://www.caritas-suedwestfalen.de)